OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651581/2/KH

Datum:
Linz, 21. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. W W, M x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. September 2019 GZ: NSch-608/2019, betreffend die Anordnung einer Perfektionsfahrt gemäß § 13a Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Frist von 4 Monaten ab Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses zu laufen beginnt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 30. September 2019, GZ: NSch-608/2019, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber Mag. W W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Absolvierung einer Perfektionsfahrt gemäß § 13a Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) an, da zwei Vormerkdelikte gemäß § 30a Abs. 2 FSG vorlagen und aufgrund des ersten Vormerkdelikts noch keine besondere Maßnahme gemäß § 30b FSG angeordnet worden war.

2. Der Bf brachte binnen offener Frist Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, in welcher er vorbrachte, dass er 48 Jahre unfallfrei gefahren und dabei ca. 1,2 Millionen Kilometer zurückgelegt habe, weshalb er eine Perfektionsfahrt nicht für zweckmäßig halte. Weiters halte er sich an jenem im Spruch angeführten Zwischenfall für schuldlos, da er sicher nicht bei Rot über die Straße gefahren sei, weshalb er auch Einspruch erhoben habe, welchem teilweise stattgegeben worden sei. Da er aber gegen die Aussage des Polizisten (obwohl dieser bei der schlechten Sicht – Dämmerung und Starkregen – sicher keine gute Sicht auf die Ampelanlage gehabt habe) wenig Chance gehabt habe, habe er auch kein weiteres Rechtsmittel erhoben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Über den Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 26. März 2019, GZ: VStV/919300484787/2019, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt, da ihm ein Verstoß gegen § 38 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen wurde, Tatzeit: 14. März 2019, 17:50 Uhr. Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung Einspruch, aufgrund dessen die verhängte Verwaltungsstrafe mit Straferkenntnis vom 3. September 2019 (Datum der Verkündung) auf 130 Euro herabgesetzt wurde. Das Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft. Die Vormerkung gemäß § 30a Führerscheingesetz (FSG) erfolgte am 27. September 2019. Im Einspruch brachte der Bf u.a. vor, dass er irrtümlich links abgebogen war, wobei die Ampel für die Geradeausspur auf Grün und jene für die Linksabbiegespur auf Rot gestanden sei.

2. Die belangte Behörde hatte mit Strafverfügung vom 8. Februar 2018, GZ: VStV/918300048311/2018, über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt, da ihm ein Verstoß gegen § 38 Abs. 5 StVO vorgeworfen wurde, Tatzeit: 1. Dezember 2017, 12:11 Uhr. Aufgrund des Einspruchs wurde die verhängte Verwaltungsstrafe mit Straferkenntnis vom 19. Februar 2018 auf 140 Euro herabgesetzt. Dieses erwuchs in Rechtskraft. Die Vormerkung gemäß § 30a Führerscheingesetz (FSG) erfolgte am 6. April 2018. Im Einspruch hatte der Bf u.a. vorgebracht, dass extrem schlechte Sichtverhältnisse geherrscht hätten, die Ampel Gelb geblinkt hätte und er nur kurz aufs Gas gestiegen sei, um nicht mitten auf der Kreuzung zum Stehen zu kommen, dabei habe die Ampel noch Gelb geblinkt.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) lauten wie folgt:

„Vormerksystem

§ 30a. (1) Hat ein Kraftfahrzeuglenker eines der in Abs. 2 angeführten Delikte begangen, so ist unabhängig von einer verhängten Verwaltungsstrafe, einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung oder sonstiger angeordneter Maßnahmen eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister einzutragen. Die Vormerkung ist auch dann einzutragen, wenn das in Abs. 2 genannte Delikt den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht. Für die Vornahme der Eintragung ist die Rechtskraft des gerichtlichen oder des Verwaltungsstrafverfahrens abzuwarten. Die Eintragung der Vormerkung ist von der das Verwaltungsstrafverfahren führenden Behörde, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung von der Behörde des Hauptwohnsitzes vorzunehmen und gilt ab dem Zeitpunkt der Deliktsetzung. Der Lenker ist über die Eintragung und den sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen durch einen Hinweis im erstinstanzlichen Strafbescheid zu informieren.

(2) Folgende Delikte sind gemäß Abs. 1 vorzumerken:
1. Übertretungen des § 14 Abs. 8;
2. Übertretungen des § 20 Abs. 4;

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 43/2013)
4. Übertretungen des § 9 Abs. 2 oder § 38 Abs. 4 dritter Satz StVO, wenn Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet werden;
5. Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO, sofern die Übertretung mit technischen Messgeräten festgestellt wurde und der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr aber weniger als 0,4 Sekunden betragen hat;
6. Übertretungen des § 19 Abs. 7 i.V.m. Abs. 4 StVO, wenn der Vorrangverletzung die Nichtbeachtung eines Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. c Z 24 StVO zu Grunde liegt und dadurch die Lenker anderer Fahrzeuge zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;
7. Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden;
8. Übertretungen des § 46 Abs. 4 lit. d StVO unter Verwendung mehrspuriger Kraftfahrzeuge, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist;
8a. Übertretungen des § 46 Abs. 6 letzter Halbsatz StVO 1960 unter Verwendung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen; wenn jedoch damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist, dann auch unter Verwendung von einspurigen Kraftfahrzeugen;
9. Übertretungen des § 52 lit. a Z 7e StVO in Tunnelanlagen;
10. Übertretungen der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren von Autobahntunneln, BGBl. II Nr. 395/2001;
11. Übertretungen des § 96 Abs. 1 Z 5 und 6 und des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 5 der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. II Nr. 216/2012;
12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;
13. Übertretungen des § 106 Abs. 5 Z 1 und 2, § 106 Abs. 5 dritter Satz und § 106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967.

(3) Werden zwei oder mehrere der in Abs. 2 angeführten Delikte in Tateinheit begangen, so zählt die Eintragung in das Örtliche Führerscheinregister als eine Vormerkung.

(4) Die in den § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden. Wurde innerhalb dieses zweijährigen Zeitraumes ein zweites Vormerkdelikt begangen, so verlängert sich der Zeitraum auf drei Jahre. Wurde eine Entziehung gemäß § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 ausgesprochen oder die Entziehungsdauer gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz verlängert, so sind die dieser Entziehung zugrunde liegenden Vormerkungen künftig nicht mehr zu berücksichtigen. Wurde die Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer der in § 7 Abs.

3 genannten bestimmten Tatsache ausgesprochen, so sind später eingetragene Vormerkungen aufgrund von Delikten, die vor dem Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung begangen wurden, hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 25 Abs. 3 zweiter Satz oder hinsichtlich der sonstigen Entziehungsdauer nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Wenn sich ergibt, dass eine Vormerkung gemäß Abs. 1 zu Unrecht erfolgte, so ist diese Eintragung unverzüglich zu löschen.

Besondere Maßnahmen

§ 30b. (1) Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:
1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder
2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.

(2) Von der Anordnung einer besonderen Maßnahme ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 vorliegen oder
2. eine Nachschulung gemäß § 4 Abs. 3 angeordnet wird oder
3. eine begleitende Maßnahme gemäß § 24 Abs. 3 angeordnet wird.

(3) Als besondere Maßnahmen kommen die Teilnahme an
1. Nachschulungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über verkehrspsychologische Nachschulungen (Nachschulungsverordnung – FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002,
2. Perfektionsfahrten gemäß § 13a der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
3. das Fahrsicherheitstraining gemäß § 13b der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004,
4. Vorträgen oder Seminaren über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen,
5. Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Durchführung des Führerscheingesetzes (Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV), BGBl. II Nr. 320 idF BGBl. II Nr. 223/2004 oder
6. Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung
in Betracht. Die zu absolvierende Maßnahme ist von der Behörde festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer

unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden.

(4) Der von der Anordnung der besonderen Maßnahme Betroffene hat der Behörde eine Bestätigung jener Einrichtung, bei der die besondere Maßnahme absolviert wurde, über die Teilnahme und seine Mitarbeit vorzulegen.

(5) Wurde die Anordnung der Teilnahme an besonderen Maßnahmen gemäß Abs. 1 innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist nicht befolgt oder bei diesen Maßnahmen die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über
1. den Inhalt und zeitlichen Umfang der in Abs. 3 genannten Maßnahmen,
2. die zur Durchführung dieser Maßnahmen berechtigten Personen und Stellen,
3. die Zuordnung der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte zur jeweils geeigneten Maßnahme und
4. die Kosten der Maßnahme."

§ 13a Abs. 1 FSG-DV:

„§ 13a. (1) Im Rahmen der Perfektionsfahrten ist insbesondere auf die Blicktechnik, auf eine unfallvermeidende defensive sowie umweltbewusste und treibstoffsparende Fahrweise und auf soziales Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern des jeweiligen Lenkers zu achten. Insbesondere ist dabei auch das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu beobachten und der mögliche negative Einfluss auf den Fahrstil des Fahranfängers individuell zu analysieren. Es sind eventuelle Mängel in den theoretischen Kenntnissen oder im Fahrverhalten des Teilnehmers aufzuzeigen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Über den Bf wurden zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO verhängt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist gemäß § 30a Abs. 1 FSG im Örtlichen Führerscheinregister als Vormerkung einzutragen. Gemäß § 30 Abs. 2 Z 7 FSG sind Übertretungen des § 38 Abs. 5 StVO vorzumerken, wenn dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts „freie Fahrt" gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt werden.

Die mit den erwähnten Straferkenntnissen geahndeten Verstöße wurden am 1. Dezember 2017 sowie am 14. März 2019 begangen. In beiden Fällen lagen polizeiliche Anzeigen zugrunde, in deren Tatbeschreibungen geschildert wurde,

dass im Zuge des Überfahrens der Rotlicht anzeigenden Ampel der Streifenwagen sofort abgebremst werden musste, um eine Kollision zu verhindern. Die beiden Delikte wurden auch innerhalb von zwei Jahren begangen (1. Dezember 2017, 14. März 2019). Somit sind die Voraussetzungen des § 30a Abs. 4 FSG (die in § 30b FSG genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden) sowie des § 30b Abs. 1 Z 2 FSG (unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen, wenn [...] 2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde) gegeben.

Im vorliegenden Fall wurde nach Vormerkung des ersten, am 1. Dezember 2017 begangenen Delikts noch keine besondere Maßnahme angeordnet – somit muss anlässlich der zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (Verstoß vom 14. März 2019) aufgrund der zwingenden Bestimmung des § 30b Abs. 1 Z 2 FSG eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 3 leg.cit. angeordnet werden. Es besteht hier folglich kein rechtlicher Handlungsspielraum.

Die Aufzählung der besonderen Maßnahmen in § 30b Abs. 3 FSG ist eine taxative, es ist im vorliegenden Fall somit zwingend eine der in dieser Aufzählung enthaltenen besonderen Maßnahmen vorzuschreiben. Zur Wahl der gemäß § 30b Abs. 3 FSG anzuordnenden Maßnahme führt dieser aus, dass darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Maßnahme geeignet ist, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte aufzuarbeiten. Es ist jene Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen am besten geeignet ist, sich mit seinem Fehlverhalten auseinanderzusetzen, sich die Gefahren im Straßenverkehr bewusst zu machen und durch entsprechende Bewusstseinsbildung, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise und die fahrphysikalischen Grenzen beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße zu vermeiden. Zur Verfügung stehen eine Nachschulung, eine Perfektionsfahrt, ein Fahrsicherheitstraining, Vorträge oder Seminare über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen, Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung.

Im vorliegenden Fall wurden über den Bf zwei Verwaltungsstrafen wegen gleichartiger Delikte, nämlich Übertretung des § 38 Abs. 5 StVO verhängt, da er jeweils auf Rotlicht geschaltete Ampeln nicht beachtet hatte. Bereits vom Wortlaut her auszuschließen sind in diesem Zusammenhang Vorträge über geeignete Ladungssicherungsmaßnahmen, Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Kurse über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung.
Eine Nachschulung, die als besondere Maßnahme im Rahmen eines Vormerksystems angeordnet wurde, ist gemäß Nachschulungsverordnung ist ein verkehrspsychologischer Kurs mit Gruppensitzungen und hat mindestens zwei

Gruppensitzungen zu insgesamt sechs Kurseinheiten zu umfassen. Auch diese besondere Maßnahme wird im vorliegenden Fall nicht in Frage kommen, da die Vormerkungen ausschließlich aufgrund des Nichtbeachtens von Rotlicht erfolgten.

Eine Perfektionsfahrt dient gemäß § 13a Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) insbesondere dazu, auf die Blicktechnik, auf eine unfallvermeidende defensive sowie umweltbewusste treibstoffsparende Fahrweise und auf soziales Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern des jeweiligen Lenkers zu achten.

Der Bf hatte nach dem Vorfall vom 14. März 2019 zugegeben, dass er fälschlich links abgebogen war und die Ampel für Linksabbieger auf Rot stand, im anderen Fall (Verstoß vom 1. Dezember 2017) hatte er vorgebracht, dass extrem schlechte Sichtverhältnisse geherrscht hatten, die Ampel Gelb blinkte und er nur kurz aufs Gas gestiegen sei, um nicht mitten auf der Kreuzung zum Stehen zu kommen.

Insbesondere die im Rahmen einer Perfektionsfahrt trainierte Blicktechnik sowie unfallvermeidende defensive Fahrweise scheinen im vorliegenden Fall geeignet, im Wesentlichen den Unrechtsgehalt der gesetzten Delikte (zweimaliges Nichtbeachten von Rotlicht) aufzuarbeiten. Somit eignet sich von den in § 30b Abs. 3 FSG taxativ aufgezählten besonderen Maßnahmen eine Perfektionsfahrt am besten für den Betroffenen, sich die Gefahren, welche sich bei Nichtbeachtung einer auf Rotlicht geschalteten Ampel für ihn selbst sowie für andere Verkehrsteilnehmer ergeben können, bewusst zu machen und eine unfallvermeidende defensive Fahrweise zu praktizieren.

Festgehalten sei an dieser Stelle, dass im gegenständlichen Erkenntnis nicht auf die beiden dem vorliegenden Bescheid zugrunde liegenden Verstöße (zweimalige Nichtbeachtung von auf Rotlicht geschalteten Ampeln) eingegangen werden kann – die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren sind abgeschlossen, die verhängten rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafen führten wie oben erwähnt zu den gegenständlichen Vormerkungen.

Somit ist zusammengefasst festzustellen, dass im gegenständlichen Fall eine Perfektionsfahrt als geeignetste besondere Maßnahme im Sinne des § 30b Abs. 3 FSG anzusehen ist, womit der angefochtene Bescheid diesbezüglich zu bestätigen ist. Da im angefochtenen Bescheid einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt und eine Frist von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zur Absolvierung der besonderen Maßnahme festgelegt wurden, ist diese Frist nunmehr aufgrund der im Beschwerdeverfahren verstrichenen Zeitspanne entsprechend anzupassen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing